



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

CXX. Kurfürst Joachim übergibt dem Adam Trotte anstatt des Klosters Zehdenick das Kloster Himmelpfort, dies auf Lebenszeit amtmannsweise inne zu habe, am 28. September 1551.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CXIX. Kurfürst Johann verschreibt seinem Thürknechte Heinrich Michell die Urbede aus  
Lychen auf Lebenszeit, am 19. Juli 1490.

Wir Johannis etc., Churfurst, Bekennen —, Das wir angesehen vnd Erkannt haben getrewe, willige vnd anneme dienst, die vnser Thurknecht vnd lieber getrewer heinrich Michell vnsern vorfaren vnd vnns oftmals bizher williglichen getan hat vnd hinfurder mer wol ton soll, kan vnd mag. Darumb vnd auch vonn sonnderlicher gonnst vnd gnaden wegen haben wir Im sein lepttag langg vnser Orbette Inn vnser Statt lichen, Nemlichen alle Jar viervndzwenzig gulden Reinisch, auf yden sannt Walpurgen tag selhafftig, zu Rechtem leybgeding gnediglichen verschribenn haben vnd verschreybenn Im die zu Rechtem leybgeding Inn Crafft vnd macht dits briues, Also das Burgermeister vnd Rathman der gnannten vnser Statt lichen alle Jar solich vir vnd zweinczig gulden dem gnannten vnserm thürknecht vonn vnsern wegen raichen vnd geben sollen, das wir Ine hirmit zuthun beuelhen, die er die zeyt seins lebens auffnehmen, sich der vor vnns, vnsern Erben vnd meniglichen vngehendert geruglichen geprauchten soll on alles geuerd. Zu Urkunt etc. Datum Coln an der Sprew, am montag nach Marggarete, Im XCten.

R<sup>or</sup>. Gorig Flans.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXVII, 354.

CXX. Kurfürst Joachim übergiebt dem Adam Trotte anstatt des Klosters Zehdenick das Kloster  
Himmelpfort, dieß auf Lebenszeit amtmannsweise inne zu haben, am 28. September 1551.

Wir Jochim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk, des Heiligen Römi-  
schen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfurst etc., Bekennen vnd thun Kundt Hiemit vor vnns, vnser Erben vnd nachkommende, Als wir vnsern ambtman zu Zehdenick, Rhat vnd lieben getreuen Adam Trotten, vnser Ampt vnd Closter Zedenick Zeit seins lebens amtsweise zu balten vnd ane Rechnung zu gebrauchen vorschrieben, alles nach inhalt vnser dorüber aufgerichteten vorschreibungen, Vndt dan dasselbige Ampt vnd Closter dermassen gelegen, das wier derselbigen zu vnserer Hoffhaltungs vnd Jagdtheusern selbst bedürffen, haben wier mit berührten A dam Trotten gnediglichen handlen lassen, vns beides, als das Ampt vndt Closter, zu vnser selb notturfft abzutretten Vndt do kegen vnser Kloster zu Himmelpforten wiederumb zeit seines lebens in einen wechsell amptsweise anzunehmen.

Wan er sich dan hieour albereit, nach den gehaltenen Landttagen, auf welchen bedacht vnd beschloffen worden, das wier vnser Ampte vnd Closter zu vnserer selbunterhaltung wiederumb an vns bringen sollten, guttwillig vnd vntertheniglich erbotten, vnns vnser Ampt vnd Closter Zehdenick, ane einiche abhandlung, auch mit nachlassung aller Zins von den Summen, die wier Ihme schuldigh, Doch das wier Ihme auch erloben wollten Zu einem Herrn, von deme er seinen Vntterhalt hette, abzutretten, In dehme Ihme auch so viell stadlicher wege fürgestanden, das er dasselbige an andern ortten erhalten vnd gehalten Könnenn, Weill aber wier, auch vnser Landschafft in Rhat nicht geachtet, Ihme zuorlassen, haben wier ferner mit Ihme verhandelt, das er als vnser alten diener

einer, mochte lenger zeit seines Lebens bey vnß vnd in vnsern Landen bleiben, Vnd darauf mit Ihme die folgende Amptsbestellungk gehandelt, geschlossen vnd mit Ihme vortragen, Also das er hinfuro vnser Closter Himmelpfortten soll auf folgende Mittell vnd Artiekell zeit seins lebens Amptsweise innehaben vnd halten. Zum ersten soll er hinfuro dasselbige Kloster himmelpfortten zeit seins lebens halten, gebrauchen vnd haben in allermassen auch mit allen vorteill, wie vnser Landtvoigt der Vckermarke, Rhat vnd lieber getrewer Hannß von Arnim auf Boitzenburgk dasselbige Pfandsweise inne gehabt, Nemblich mit allen vnd ieden Pachten, Zinsfen, einkommen, nutzungen, Scheffereyen, Fischereyen, Holzungen, Jagdten, Wiesen, Feldtmarcken, Vorwercken, gebewden, wo vnd welchs orthß dafselbige in vnsern Landen, oder dem Lande zu Meckelburgk gelegen, nichts daruon aufgeschlossen, ane Rechnung in allermassen wie er bishero Zedenick inne vnde aldo zu thun gehabt. Vnd do er würde mehr besserung vnd nutzungen, es wehre an Müllenteichen, schefferey oder andern, aldo machen oder erbauen können, das soll er auch zu thun haben, Vnd die würderung desselbigen zu seinem oder seiner Erben entreuung des Closters auf zweyer vnserer Rhete, vnd zweyen seiner freunde stehen, Vndt geben Ihme insonderheit auch macht, das wohnhaufs im Closter himmelpfortten zubouwen, Vnd daran auch sonst bis in ein tausendt gülden zuuorbawen. Vnd do der orthe zwischen den Hertzogen zu Meckelburgk, Ihren vntterthanen, oder aber Hanßsen von Arnim, oder andern des Closters benachbarten Irrungen wehren oder sein, Die wollen wir vor vnns für allen dingen zuuor zur ortterung bringen, Das Adam Trotte damit nicht dürffe zu thun haben. Dorüber vorsprechen wier Ihme zweyhundert gülden Jährlicher besoldung, die soll er endes Jhars aus vnsern Dörffern Kratz vnd Lindenbergk, wie auch vorhin, do er vnser Amptmann zu Zehdenick gewesen, geschehen, aufheben, die Ihme auch Pleiben vndt Jehrlich daraus gegeben werden sollen, Nemblich in vnserm Dorffe Lindenbergk Neundthalben winspell Roggen, Drittehalben winspell Gersten vnd Fünf winspell habern, was sonst an diensten vnd Gelde in denselben Dörffern Kratz vnd Lindenbergk gesellet, Soll vnß wegen des Closters Zehdenick bleibenn, Vndt Im dorffe zu Kratz soll Adam Trotte zu heben haben Sechs winspell habern vnd Funzig gülden an Gelde, die zehntlemmer vnd zehnt Gense, was sonst an Gerichten, Diensten vnd andern gefellen derselbigen dörffer sein, die sollen in vnserm Ampte Ruppın bleiben, Doch er die Verwaltung der gerichte wie vormahls aldo haben, Doch die gefälle der Gerichte vnß auch Zue kommen vndt Pleiben, Vndt dieses berührt Korn, habern vnd Geldt soll Adam Trotte für seine besoldung, Jehrlich auf zweyhundert gülden gerechent, zeit seines lebens also aufheben, vnd in dehme nicht betrachtet werden, Ob das Korn im Kauffe würde höher in die teurrung steigen oder fallen. So soll er auch aus demselbigen vnserm Ampte Zedenick darüber Jehrlich Fünf vnd zwanzig winspell hauern vnd sechs winspell Gersten, zu besserer vntterhaltung seiner Pferde vnd Gefindes, wie vormahls, haben vnd aufheben. Wier thun Ihme auch nochmals die Hirsch, die schwein vnd Reehe Jagde in vnserm Ampte Zedenick, an ortten wie er dieselbige vorhin gehapt, weiter gönnen. So soll er auch, so offte mast würde sein, ein halb schock schwein aldo in die mast treiben zue lassen haben. Wier, vnser Erben vnd nachkommende sollen vnd wollen auch bey berührts Adam Trotten zeiten vnd leben keinen andern amptman gein Zehdenick setzen noch kommen lassen, Sonder alleine einen Ambtschreiber aldo halten, Auf welchen doch Adam Trotte soll aufsehen haben, das es im einnehmen vnd aufgeben auch sonst Rechtschaffen zugehe vnd gehalten werde, Vnd dauon soll Adam Trotte keine fondere besoldung haben, doch gleichwoll vnser Amptman aldo sein vnd berührter weisse bleiben.

Zum Andern als wier gemelten Adam Trotten, auf vnser Ampt Zehdenick, vormahls

Viertausende Sechshundert gülden schulde, die er vnfs fürgestreckt vnd für vnns Aufgelegt, vorschrieben, haben wir vn mit Ihme der aufgelauffenen Zinse halben berechnen lassen, Vndt ist in gehaltener Rechnung befunden, das wir Ihme zwölfbundert gulden Retardirterzins, vnd dazu Fünfhundt goldt-gülden, die er Neithardten für vn Aufgelegt, Vndt dan noch dreyhundert gülden münzt Pottkammern für vnns erlegt, Vndt vierhundert gülden dienstgeldes schuldig vnd betagt worden, Wollen Ihme auch an solcher Heüptsumma vnd Zinsen von vnserer Landtschafft aus dem Biergelde zuorzinsen vnd abezulegen weisen, Die Ihme dofür vorschicherung aufrichten sollen.

Zum Dritten wollen wir auch das Dorff Ribbecke, den Barstorfien gehörigk, an vnns Kauffen, vnd eintausedt gülden an Kauffgelde erlegen, Vnd dan Adam Trotten erblich zustellen, Das vbrigg soll er bezahlen, vnd solchs soll zwischen dato vnd Martini schrift geschehen.

Zum Vierdten sollen auch seine Leüte zu Badingen vnd Zabelstorff hinfuro bey der hütung auf den dorffstedten zu Gnystorff vnd Horsen Weiter für vnd für bleiben.

Zum Fünften haben wir Ihme auch ein wehr in der Hauell in allermassen wie vnser Fischer einer bishero gethan, zu brauchen gegendt vnd voreigendt, Vnde thun Ihme dasselbige hiemit gönnen vnd vereigenen, das soll er dofür, weil wir Ihme die Gerechtigkeit der Fischerey auf den zobelstorffischen seehe nicht erhalten können, erblichen behalten, vnd durch sich oder einen Fischer gebrauchen, So wollen wir Ihme auch gleichgestaldt die wische, die Plane genandt, erblichen gebrauchen vnd behalten lassen, Doch das er den Fischern zu Zehdenick Jehrlich ein Viertell Biers dauor soll geben, Dokegen hat er die Fünfhundert gülden, die er den Jungfrawen zue Zehdenick zum schofs fürgelegt, lassen fallen.

Zum Sechsten wollen wir auch seiner Sohne einen mit einem Geistlichen Lehen vnd sonderlich mit einer Probstey der dreyen Stiff vnserer Lande einen zum Studio gnediglich bedencken, Darouff er auch Studiren soll.

Zum Siebenden haben wir auch, nach für eingang vnser Regiments etwa Ao. etc. vnd zwe vnd zwantzig, Adam Trotten vnd seinen Manlich Leibs Lehenserben das angefelle vnser lieben getrewen Clausen von Ziefars zu Buckow Lehengütter aller, so vill er dar von vnns zu Lehen tregt vnd hat, für allen andern zuhaben zu bekommen, vnd gedachten Trotten vnd seinen Manlichen Leibs Lehens Erben dieselbig Gütter auf den Todlichen abgank Claus von Ziefars ane eheliche Leibs Lehens Erben, für allen andern, Auch vngeachtet Jemandts angefelle vorschreibung zuorleihen vnd zu beschaffen, gnediglich vorschrieben vnd vorwilligt, Auch solche bewilligung im eingang vnser Regiments wieder ratificirt, vorwaret vnd reitert, Wie er dan des vnser angefels vorschreibung dorüber hat, Dobey wir Ine vnd seine Erben nach allem inhalt der vorschreibung auch gnediglich schutzen vnd handhaben wollen.

Zum Letzten. Damit sich auch Adam Trott vnd seine erben dieser vnser begnadung vnd Amptsbestellung dester mehr zu trösten vnd Zufrewen, haben wir Ihme auch ferner die gnade gethan, das wo er nach Gottswillen in Kurtz oder langk würde mit Tode verfallen, So sollen sein weib vnd Kinder das Closter Himmelpfortten mit allen vnd ieden einkommen, gnaden vnd gerechtigkeiten, nichts aufgenommen, Inmassen Er dasselbig inne gehabt vnd inhalts dieser vnser Verschreibung gebraucht, noch Zehen Jahrlang hernach inne behaltten vnd ane Rechnung gebrauchen, Auch dauon wie er gethan haltten vnd bestellen vnd dasselbige vor vorlieferung der Zehen Jahr abzutretten nicht schuldig sein vnd hernach auch nicht, Ihme feindt dan zuor Viertausendt gulden an schulden, die wir Ihme inhalt vnser vorschreibung, vber die Vorigen obgefatzten schulde noch schuldig sein, Dorüber er vnns auch drey schuldevorschreibungen, als eine auf eintausedt gülden, die

ander auf zweytausendt gülden, Vndt die dritte auf Neunhundert goldgulden oder Thaler, Daon er dan Keine Zinse noch Retardat gerechendt, Sonder dieselbigen vnns zu vnterthenig willen fallen lassen, vberantwortet, bahr vber auf ein Mahll von vnns oder vnsern Erben erleget vnd bezahlt. Würde sich auch begeben oder zutragen, das auf einem gemeinen Concilio, oder auf einem Reichstage, oder sonst im heiligen Reiche würde geschlossen vnd eingereümet, das die Restitution der Geistlichen Güther sollte geschehen, Vnd würde bey Adam Trotten oder seinen Erben angehalten vnd erdrungen, das sie das Closters Himmelpforttenn sampt seinen Güthern vnd Zugehörungen muften noch für der Zeit vnd ehe sich diese bestallung endigen vnd die vorschriebene Zeit vorlauffen würde, abtreten müssen, Sollen vnd wollen wier oder vnser Erben alsdan vorpflicht sein, Adam Trotten oder seinen Erben, zu den vorgefetzten Viertausendt gulden vnd dem Biergelde, auch angewandter besserung, noch viertausendt gulden baar über heraufs Zu geben, do er oder seine erben auch das Closter oder Zugehörung derselbigen zueräumen nicht schuldig sein, Ihme wehren dan solche viertausende gulden zuuor auch in einer bahren bezahlung endtrichet. Er soll auch, lauts vnserer bestallung, die er vber Zedenick gehabt, vnser Jeger mit der grosen Jagdt, wan sie auf vnd abziehen mit einem nachtlager bewirthen, vnd die kleine Jagdt alle Jahr zu ieder zeit acht tage mit aufrichtung vnterhalten. Mit andern Fürstlichen, auch andern ablagern, vnd der Weidtleute, doch das denselbigen die Hünner volgen, Wollen wier Ihne gnediglich vorschonen, Auch mit anderm, so wier vnns hierein nicht vorbehalten, nicht beschweren. Vnndt wier nehmen offgemelten Adam zu vnserm Amptman zu Himmelpfortten an, Bestellen Ihne darauf, vorschreiben Ihme auch die nutzung vnd einkommen desselbigen Ampts, Auch an beföldung, Hauern, Gersten, anfelle, gelde, schulde vnd anderm allem, wie obgefatz; Auch seinem weibe vnd Kindern nach seinem Absterben auf zehen Jahrlangk Inne zu haben, vnd für der bezahlung wie obgefatz, nicht abzutretten, hiemit in Kraft dies brieues, Berehden vnd geloben Ihme vnd seinen Erben solchs vor vnns vnd vnser erben, stede, Vheste vnd vnuorbrüchlich zu Halten, vnd es an nichte vnser teils mangeln zu lassen, Dokegen soll er vnser Amptman Zeit seines lebens aldo sein, Auf vnser Landtgrentzen des orths mit fleisse sehen, vnns daran nichts endziehen noch abnehmen lassen, sonder vorteidingen, Auch mit aufsehn, das aufn strassen gutter friede vnd sicherheit gehalten werde. Soll auch der Vnterthanen des Closters sach hören vnd richten, Vnnd sich sonst in vnsern verschickungen auf vnsern Kosten vnd Commissionfachen, Wozu wier sein bedürffen werden, gebrauchen lassen, Vndt alles das thun, das einem trewen fleissigen Amptman zustehet vndt gebühret, wie er vnns dan des sondere Pflichte gethan vnde Reuers gegeben hatt. Vhrkundlich mit vnserm anhangenden infegell besiegelt, Vndt gegeben zu Cölln an der Sprew, Montags am Abendt Michaelis, nach Christi vnsern lieben Herrn Geburth, Taufendt Fünfhundert vnd im ein vndt Fünzigsten Jahre.

Joachim, Churfurst.  
Manu propria subscripsi.

Aus alter Copie.